



Protokollauszug vom

12.05.2021

Departement Bau / Baupolizeiamt:

Petition betr. 5G-Moratorium inkl. Bitte für eine dringliche Interpellation

IDG-Status: öffentlich

SR.20.835-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben gemäss Beilage wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste; Departement Finanzen; Departement Bau, Baupolizeiamt; Departement Sicherheit und Umwelt; Departement Schule und Sport; Departement Technische Betriebe.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 1. Dezember 2020 reichten die Vereine «Stopp 5G in Winterthur» und «Ohne 5G (IG Seen)» die Petition «5G-Moratorium inkl. Bitte für eine dringliche Interpellation» vom 28. November 2020 ein.

Die Petition enthält folgende Fragen und Anträge für das Winterthurer Gemeindegebiet, die im Text des Vorstosses näher begründet werden:

- Weshalb können neue 5G-Antennen im sogenannten Bagatelländerungs-Verfahren bewilligt werden, insbesondere, wenn im gleichen Strahlungssperimeter noch Rekursverfahren gegen 5G-Anlagen laufen?
- Es seien keine Baubewilligungen für neue Mobilfunkantennen zu erteilen.
- Es seien keine bestehenden Mobilfunkantennen im «Bagatelländerungs-Verfahren» aufzurüsten.
- Für 5G-Antennen sei ein Benützungsverbot zu erlassen bzw. die Betriebsbewilligung zu entziehen.
- Bei bereits bewilligten Anlagen seien die 5G-Komponenten und die dazugehörige Software zu entfernen.

Diese Massnahmen sollen Gültigkeit haben, bis

- eine Vollzugsempfehlung für adaptive Antennen und Messempfehlungen für die Abnahmemessungen vorliegen
- ein Qualitätssicherungs-System existiere
- sichergestellt sei, dass bei 5G-Antennen jederzeit die Grenzwerte von 5 V/m eingehalten würden
- Gewissheit über die Art, Intensität und Auswirkungen der effektiven Strahlenbelastung aus adaptiven Antennen inkl. der permanenten Pulsationsantennen bei Antennenanwohner, Nutzern von Endgeräten und auf die Natur und Tiere bestehe.

2. Beantwortung

Gemäss Art. 18 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 haben die Behörden eingegangene Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen. Die materielle Haltung des Stadtrates zu den vorstehenden Petitionsanliegen ergibt sich aus dem Antwortschreiben zuhanden der beiden Vereine im Anhang des vorliegenden Beschlusses.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Anhang:

1. Antwortschreiben an die Vereine «Stopp 5G in Winterthur» und «Ohne 5G (IG Seen)»
2. Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Stopp 5G in Winterthur!
c/o Dominik Krämer
Brühlbergstrasse 5
8400 Winterthur

12. Mai 2021 SR.20.835-2

Petition «5G-Moratorium inkl. Bitte für eine dringliche Interpellation» vom 28. November 2020

Sehr geehrter Herr Krämer

Der Stadtrat hat die Petition «5G-Moratorium inkl. Bitte für eine dringliche Interpellation» vom 28. November 2020 zur Kenntnis genommen und die verschiedenen Anträge geprüft.

Der Stadtrat nimmt zu den verschiedenen Anliegen der Petition wie folgt Stellung:

Am 23. Februar 2021 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Aufsichtsbehörde im Bereich der nichtionisierenden Strahlen einen Nachtrag zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen publiziert. Die Empfehlungen richten sich primär an die Vollzugsbehörden und konkretisieren die bundesumweltrechtlichen Vorgaben in Bezug auf unbestimmte Rechtsbegriffe und den Umfang sowie die Ausübung des Ermessens bei Bewilligungen, um eine einheitliche Vollzugspraxis in der Schweiz zu fördern. Bei einer Berücksichtigung der Empfehlungen durch die Vollzugsbehörden können diese davon ausgehen, dass das Bundesrecht rechtskonform vollzogen wird.

In Abstimmung mit dem Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, hat die Stadt Winterthur das folgende Vorgehen festgelegt, worüber die Mobilfunknetzbetreiberinnen am 2. März 2021 informiert wurden.

In der Vollzugshilfe wurden die Rahmenbedingungen für die Beurteilung und den Betrieb von adaptiven Antennen ausgearbeitet und so Anhang 1 Ziff. 63 der NISV konkretisiert. Zudem wurde festgelegt, dass die ausschliessliche Aktivierung eines Korrekturfaktors für eine bereits im Worst-Case-Szenario bewilligte adaptive Antenne nicht als Änderung im Sinne von Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV gilt.

Im Kanton Zürich wird nun geprüft, im Rahmen welcher Verfahren die oben genannte Änderung sowie der Ersatz weiterer konventioneller durch adaptive Antennen bewilligt werden sollen. In unsere Entscheidungsfindung werden wir dazu auch die Überlegungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) einfließen lassen.

In der Zwischenzeit wird die Stadt Winterthur keine aktualisierten Standortdatenblätter zur Prüfung ausserhalb eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens entgegennehmen, wenn die Änderungen im Zusammenhang mit adaptiven Antennen (wie z.B. den Ersatz von konventionellen durch adaptive Antennen oder die Nutzung eines Korrekturfaktors) stehen. Diese temporäre Verfahrensanpassung ist per sofort gültig. Zu bereits rechtskräftig bewilligten Anlagen ist im Weiteren weder ein Anlass noch eine Rechtsgrundlage erkennbar, um den Betrieb der Anlagen pauschal zu verbieten oder ihren Rückbau zu verlangen.

Auch in Zukunft wird die Vollzugsbehörde der Stadt Winterthur die Bewilligung von Mobilfunkanlagen in Abstimmung mit dem Kanton Zürich, namentlich mit der Baudirektion und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben abwickeln.

Die Details zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben können Sie der Vollzugsempfehlung gemäss Beilage entnehmen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass der Stadtrat Ihre Forderung nach einem 5G-Moratorium im Sinne der obgenannten Darlegungen nicht unterstützt und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Beilage:

- Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basis-stationen, BUWAL 2002